

Um- und Rückbauarbeiten an teerhaltigen Korkisolationen, Schüttungen und Parkettklebern

Das Wichtigste in Kürze

- In Gebäuden, die vor 1990 gebaut wurden, muss mit teerhaltigen Baustoffen gerechnet werden.
- Teer enthält grosse Mengen PAK (polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe).
- Teer ist nicht mit Bitumen zu verwechseln. Der PAK-Gehalt in Bitumen liegt ca. Faktor 1000 tiefer.
- Teer kann bei Menschen Krebs auslösen. Er gelangt durch das Einatmen von teerhaltigem Staub oder durch die ungeschützte Haut in den Körper.
- Wenn gleichzeitig Asbest vorhanden ist, gelten prioritär die publizierten Regeln zu Asbest.

Arbeitsvorbereitung

Gefahrenermittlung

Vor Beginn der Arbeiten muss ermittelt werden, ob gesundheitsgefährdende Bauschadstoffe vorhanden sind.

Instruktion

Instruieren Sie die Mitarbeitenden vor Arbeitsbeginn über die Gefährdung durch PAK und das Vorgehen (Rückbautechnik und Entsorgung). Zusätzlich instruieren und definieren Sie die korrekte Handhabung der PSA (Persönliche Schutzausrüstung) und den Ablauf beim Betreten und Verlassen des Arbeitsbereichs (Hygieneregeln, s. Seite 2).

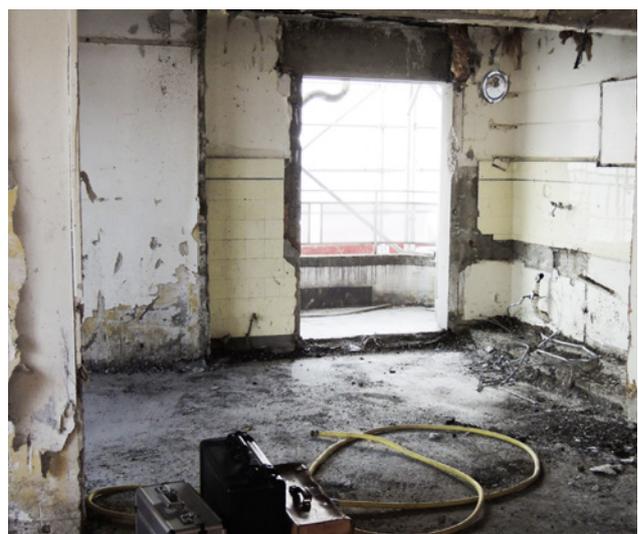
Arbeitsbereich

- Zutrittsregelung, Zugang zum Arbeitsbereich für Drittpersonen sperren. Zutrittsverbotsschild anbringen.
- Bei grossflächigen Arbeiten, z. B. ganze Räume, Zonenbildung mit Schleuse und Unterdruckhaltung mit Filteranlage (Schwarz-Weiss-Bereiche), keine Aktivkohle nötig.
- Bei kleinflächigen Arbeiten, z. B. in Radiatornissen, kann der Arbeitsbereich mit vereinfachten Mitteln abgetrennt werden. Dieser muss nach Abschluss der Arbeiten gereinigt werden.
- Bei Abbruchliegenschaften, bei denen die Fenster und Türen bereits ausgebaut sind, ist aus Sicht der Berufskrankheiten-Prophylaxe eine Zonenbildung nicht zwingend erforderlich, sofern sich in benachbarten Bereichen keine ungeschützten Personen aufhalten (Kollektivschutz). Es gelten die Vorgabe der kantonalen Umweltbehörden.

Bei Um- und Rückbauarbeiten an teerhaltigen Materialien werden grosse Mengen gesundheitsgefährdender Stäube freigesetzt.



1 Umbau: Zone mit UHG (Unterdruckhaltungsgerät) und Schleuse



2 Rückbau: Abbruchliegenschaft

PSA (Persönliche Schutzausrüstung)

- Atemschutz. Überdrucksysteme: Druckluftschlauchgeräte oder Gebläsefiltergeräte mindestens der Schutzstufe TH3P
- Staubschutz: Overall Kategorie 3 Typ 5/6 mit Kapuze, nach Verwendung entsorgen
- Handschuhe aus Nitril- oder Butylkautschuk (EN 374, Typ A)
- Alle Übergangsstellen, z. B. zwischen Overall und Handschuhen, müssen abgeklebt sein

Geräte, Material und Werkzeuge

- Staubungsarme Verfahren wählen
- Bearbeitungsgeräte wie Fräsen oder Schleifgeräte mit Quellenabsaugung einsetzen
- Abtrennmateriale für Sanierungszone (reissfeste Kunststoffolie, Holzplatten, Klebeband)
- Unterdruckhaltergeräte UHG, Entstauber, Schleuse
- Industriestaubsauger mit Filter für Staubklasse H

Arbeitsausführung

Es dürfen keine Hitze erzeugende Arbeitsmittel eingesetzt werden, z. B. Heissluft-Föhn oder offene Flammen. Abfälle müssen so verpackt sein, dass sie beim Abtransport aus dem Arbeitsbereich keinen Staub freisetzen (z. B. BigBags oder Container).

Hygieneregeln

- Beim Ausziehen des Einwegschutzanzuges Schutzmaske weitertragen und darauf achten, dass die Kleider nicht verschmutzt werden.
- Die Reinigung des Atemschutzes muss organisiert sein und vor Ort erfolgen können.
- Waschgelegenheit einrichten. Vor Pausen Hände waschen.
- Keine Esswaren und Getränke im Schwarz-, bzw. im Arbeitsbereich aufbewahren und konsumieren.

Abschluss der Arbeiten

Reinigung und Instandhaltung

Nach Abschluss der Arbeiten muss der Arbeitsbereich mit einem Staubsauger der Kategorie H oder feucht von sichtbaren Stäuben gereinigt werden. Auch die verwendeten Hilfsmittel müssen fachgerecht gesäubert werden. Im Fall von Rückbauarbeiten in Abbruchliegenschaften kann auf die Feinreinigung verzichtet werden.

Die Instandhaltung der eingesetzten Atemschutzgeräte muss gemäss Herstellerangaben regelmässig erfolgen.



3 Umgebungsluft unabhängiger Atemschutz oder Gebläsefiltergeräte, Einweg-Schutzanzug und Handschuhe

Entsorgung

Abfälle, die PAK enthalten, müssen fachgerecht, entsprechend den jeweiligen kantonalen Vorschriften, entsorgt werden.



Mehr Information

- www.suva.ch/bauschadstoffe
- Bauarbeitenverordnung SR 832.311.141
- Suva, Bereich Bau, Tel. 058 411 12 12, bereich.bau@suva.ch